

A

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Abt. Plenum und Ausschuß
Referat P 1
Z.Hd. Herrn Fußbahn
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Köln-Merlenburg. 06.01.1989/sr
Lindenallee 13-17

Aktenzeichen: NW 6/21-02

Ruf (02 21) 3771 0 Durchwahl 37 71 2 77

Fernschreiber 8 882617

Telefax (0221) 3771128

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zur Landesentwicklung (LT-Drs. 10/3578)

Sehr geehrter Herr Fußbahn,

als Anlage senden wir Ihnen 100 Exemplare unserer Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landes-
entwicklung mit der Bitte, sie an die Damen und Herren Mitglieder
und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Steimel

Anlagen

100 Ex. C 4505

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Lindenallee 13-17 03.01.1989/sr
5000 Köln 51 (Marienburg)

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

Aktenzeichen: NW 6/21-02

Telefon (0221) 37710 Durchwahl 2 77
Fernschreiber 8882617

Telefax (0221) 3771 128

4000 Düsseldorf

Umdruck C 4505

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Landesentwicklung (LT-Drs. 10/3578)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verdeutlichung unserer Auffassung fassen wir unsere wesentlichen Bedenken und Anregungen zu den o. a. Entwürfen wie folgt zusammen:

1. Es wird vorgeschlagen, in § 2 die neuen Sätze 4 und 5 zu streichen. Stattdessen ist Satz 3 der alten Fassung einzufügen.

Die Einräumung eines Vorranges für die Erfordernisse des Umweltschutzes ist systemfremd. Die Landesplanung ist, wie die Raumplanung allgemein, das Ergebnis einer Abwägung. Wesentlich für die Abwägung ist aber, daß die Ergebnisse nicht vorherbestimmt sind. Ein Gesetz, das von einer Abwägung ausgeht, muß daher auf solche Vorrangregeln verzichten. In diesem Zusammenhang wird häufig auf die Formulierung im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm verwiesen. Die dort gefundene Formulierung kann aber für das nordrhein-westfälische Gesetz kein Vorbild sein. Das Bayerische Landesentwicklungsprogramm enthält auf 324 Seiten sämtliche Zielvorgaben des Landes in einer vorwiegend verbal dargestellten Zusammenfassung. Dabei geht die Aussage zum Umweltschutz in vielen anderen Erwägungen und Relativierungen unter. Demgegenüber muß in Nordrhein-Westfalen ein möglichst klarer Grundsatz für die Abwägung formuliert werden. Die Entfaltung erfolgt in unserem System anschließend nicht verbal, sondern überwiegend zeichnerisch in den Landesentwicklungsplänen.

Zusätzlich problematisch wird die erwähnte Formulierung dadurch, daß nur auf die "Erfordernisse" des Umweltschutzes, nicht auf den Umweltschutz selber, abgestellt wird. Dies ist eine zusätzliche Erschwernis.

Die zutreffende Beschreibung des Zieles, natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, kann auch zu dem Mißverständnis führen, daß die erwähnte Vorrangregelung auch für Konflikte örtlicher Art gilt. Die Abwägung im Bereich des Städtebaus kann allerdings nicht unmittelbar durch Landesgesetz beeinflußt werden. Das Verhältnis zwischen Landesplanung und örtlicher Bauleitplanung ist durch das BauGB festgeschrieben.

2. Auf eine Änderung des § 6 sollte verzichtet werden.

Die Zielsetzung der Neufassung ist eindeutig städtebaulicher Natur. Die Landesplanung hat sich hier zurückzuhalten. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden bleibt der städtebaulichen Planung überlassen.

3. In § 19 soll der erste Spiegelstrich gestrichen werden.

Die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum nimmt konkrete Entscheidungen der örtlichen Planung vorweg. Es bleibt der Landesplanung unbenommen, entsprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu formulieren und damit (grobe) Vorgaben für die Bauleitplanung zu machen. Eine "Einteilung" (= Zuteilung) ist dem nicht angemessen.

4. Zu § 20 wird vorgeschlagen, die Absätze 1, 4 und 5 ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung sei auf folgendes hingewiesen:

Mit der flächendeckenden Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden angehalten und erneut zum Gegenstand der Landesplanung gemacht.

Die in den Freiraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden würden zugunsten der in den Siedlungsraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden in einem unerträglichen Maße beschnitten. Dies wäre ein offensichtlicher Verstoß gegen die gemeindliche Selbstverwaltung und damit rechtswidrig.

Abs. 4 stellt eine Verschärfung der Anforderungen des Landesentwicklungsplans III dar. Durch die vorgeschlagene Neufassung würde dieser Landesentwicklungsplan im übrigen au Gesetzesrang gehoben. Die Vorschrift läßt erkennen, daß die Siedlungsfläche weiter verringert werden soll, wobei Ausnahmen, selbst im Falle des bloßen Austausches, allein durch die Landesplanung bestimmt werden. Eine derartige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit können die Städte und Gemeinden nicht hinnehmen.

...

Hinsichtlich des Abs. 2 kann es nicht Grundsatz der Landesplanung sein, den Bedarf der zugezogenen Bevölkerung völlig zu mißachten. In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen. Er stellt darauf ab, daß für Flächen, die für Siedlungszwecke vorgehalten werden, "kein Bedarf mehr besteht". Schon von seiner Formulierung her ist dieser Satz zu problematisch, als daß er in einem Gesetz Bestand haben könnte, ist doch die Feststellung des Bedarfes durchweg eine sehr strittige Entscheidung. Der unabdingbare Vorrang für Freiraumnutzung wird dem Grundsatz der Abwägung in der Landesplanung nicht gerecht.

5. In § 24 Abs. 3 ist auf die Neufassung zu verzichten; es soll bei der alten Fassung bleiben.

Die Beschränkung der Ausweisung von Kerngebieten ist ein eindeutiger Eingriff in die städtebauliche Planung und darf so nicht Gesetz werden.

Abs. 8 des § 24 sollte gestrichen werden. Das dort enthaltene Bekenntnis zum Denkmalschutz ist durch die Ergänzung der Landesverfassung und das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereits hinreichend verankert und würde deshalb eine - vermeidbare - Doppelregelung darstellen.

6. Auf die Änderungen der §§ 26 - 28 und §§ 31 - 34 kann verzichtet werden.

Hier sind durchweg Aussagen getroffen, die so eindeutig der Fachpolitik zuzuordnen sind, daß sie der Landesplanung fremd sein müssen. Die Formulierung fachpolitischer Ziele muß den einzelnen Politikbereichen vorbehalten werden. Es geht nicht an, sie auf dem Weg über das LEPro zu Zielen der Landesplanung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pappermann

Prof. Dr. Ernst Pappermann